



Gemeinde Seegräben

Reglement zur Videoüberwachung

vom Gemeinderat beschlossen am 15.12.2020

In Kraft seit 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis Reglement Videoüberwachung

	Seite
Verantwortlichkeit	3
Zweck	3
Verhältnismässigkeit	3
Transparenz/Hinweis auf Videoüberwachung	4
Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	4
Auskunftsrecht	4
Aufbewahrung und Vernichtung	4
Art der Überwachung und Auswertung	4
Datenschutz.....	5
Vorbehalt des übergeordneten Rechts.....	5
Inkrafttreten	5
Anhang 1 - Liste der Videoüberwachungsinstallationen	6

Reglement Videoüberwachung

Gestützt auf § 8 und § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 3 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Seegräben (Polizeiverordnung) vom 11. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat Seegräben folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

Art. 1

Der Gemeinderat entscheidet gemäss Art. 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Anbringung von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit

Art. 2

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung von strafbaren Handlungen, wie Vandalismus oder Diebstahl, sowie die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung, namentlich die Verhinderung des Missbrauchs von Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale gemäss Polizeiverordnung.

Zweck

Die Videoüberwachung kann auch zur Unterstützung der von der Gemeinde betrauten Sicherheitsbeauftragten durch Echtzeit-Überwachung erfolgen, beispielsweise zur Kontrolle der Parkkarte oder des Parkscheins. Die Videoüberwachung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

Art. 3

Die Einsichtnahme in die Live-Übertragung, die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 4

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Transparenz/Hinweis auf Videoüberwachung

Die Gemeinde Seegräben führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 5

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde Seegräben auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 6

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an das Polizeisekretariat der Gemeinde Seegräben zu richten. Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Auskunftsrecht

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- b) Ort und Zeit des Vorfalles,
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises

Art. 7

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 10 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 5 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Aufbewahrung und Vernichtung

Art. 8

Die Videoüberwachung erfolgt durch nachfolgende Arten:

- a) Echtzeit-Überwachung ohne Aufzeichnung der Aufnahmen,
- b) Passive Überwachung mit Aufzeichnung und nachträglicher Auswertung der Aufnahmen.

Art der Überwachung und Auswertung

Für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke sind das Polizeisekretariat, die Gemeinderatskanzlei, der Unterhaltsdienst sowie die von der Gemeinde betrauten Sicherheitsbeauftragten zuständig.

Art. 9

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts und Überwachung der technischen Geräte.

Datenschutz

Die Zugriffe auf die Aufnahmen werden protokolliert (zum Zweck der Kontrolle der Zugriffe).

Die Protokolldaten werden auf der lokalen Festplatte des Steuerrechners im Büro des Unterhaltsdienstes während 12 Monaten aufbewahrt und können nur vom Polizeisekretariat, der Gemeinderatskanzlei sowie dem Unterhaltsdienst eingesehen oder darauf zugegriffen werden.

Art. 10

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 11

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Seegräben, 15.12.2020

Gemeinderat Seegräben

Marco Pezzatti
Gemeindepräsident

Marc Thalmann
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt und am 10. Dezember 2020 durch diese geprüft.

Anhang 1 - Liste der Videoüberwachungsinstallationen

Ort	Anzahl	Position/Bereich	Art	Überwachungszeit
Gemeindeparkplatz	2	2'700'665/1'244'480/ Kassenautomaten	Bewegungsmelder (passive Überwachung) und Echtzeit-Überwachung	Bewegungsmelder von 00.00 -24.00 Echtzeit-Überwachung im Einzelfall bei Notwendigkeit (Verhältnismäßigkeit)
	1	2'700'620/1'244'431/ Einfahrtsschranke		
	1	2'700'646/1'244'414/ Ausfahrtsschranke		

